

Veröffentlichungsausfertigung



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
P.U.S. Produktions- und Umweltservice
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Industrie- u. Gewerbegebiet Straße A
Nummer 8
02991 Lauta

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiterin: XXX
Dienststzitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-63XXX
Fax: 03591 5250-63XXX
E-Mail: XXX
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Lau-
PUS/Ferro1/02
Datum: 18.12.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

Antrag der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH vom 21.05.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) am Betriebsstandort in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 8

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH mit Sitz in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 8 wird auf Antrag vom 21.05.2019 nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.11.2.4 in Verbindung mit Nummer 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) am Standort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück- Nummern 59/82, 78 und 79 erteilt.

*Abkürzungen von Rechtsvorschriften siehe Anlage 3 zu diesem Bescheid

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Erhöhung der Kapazität der Betriebseinheit (BE) Vorproduktion (BE2);
 - die Installation einer zweiten Mischstrecke (M2);
 - die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Trocknungslinien (TL2 und TL3);
 - die Erweiterung der Materialkonfektionierung durch Änderung der Siebung /Zerkleinerung;
 - die Errichtung von zwei kontinuierlichen Konditionierstrecken (K1 und K2);
 - die Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) von bisher XXX Tonnen Eisenhydroxidschlämme und Zuschlagstoffe pro Tag (XXX Tonnen pro Jahr) auf XXX Tonnen Eisenhydroxidschlämme und Zuschlagstoffe pro Tag (XXX Tonnen pro Jahr);
 - die Änderung des Lagerortes des Inputstoffes R1/1 (Eisenhydroxidschlamm mit dem Abfallschlüssel (AS) 10 02 15) aus den Tieflagerboxen der Halle 2 in einen abgetrennten Bereich der Halle 7.
2. Die beantragte Erhöhung der Durchsatzkapazität der zur Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) zugehörigen Lageranlage, bestehend aus der Halle 7, der Halle 8 und dem Freilager von bisher 143.416 Tonnen pro Jahr Inputstoffe (Eisenhydroxidschlämme mit dem AS 19 09 02 sowie durch Entwässern vorbehandelter Eisenhydroxidschlamm) um 20.776 Tonnen pro Jahr auf 164.192 Tonnen pro Jahr wird abgelehnt.
 3. In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen ist die Baugenehmigung nach § 59 in Verbindung mit § 64 Sächs-BO.
 4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden.
 5. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Aufnahme nachträglicher Auflagen, die sich aus der Prüfung der der Standsicherheit und des Brand-schutzes ergeben, erteilt.
 6. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 29.10.2019 (Az.:63.3-106.11:Lau-PUS/Ferro1/01) einschließlich der darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt fort, sofern dieser Bescheid keine anderen Festlegungen enthält.

7. Die Genehmigung ergeht auf der Grundlage der mit ihr verbundenen fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen und von den beteiligten Behörden geprüften Antragsunterlagen
- Genehmigungsantrag vom 21.05.2019 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Blatt 1 bis Blatt 283;
 - Ergänzungen der Antragsunterlagen, Posteingang am 16.07.2019, 12.08.2019 und 04.12.2019.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

Die vorgenannten Unterlagen und der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der P.U.S. GmbH und dem Landkreis Bautzen (von der P.U.S. GmbH am 17.12.2019 unterzeichnet) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

8.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1.1 Die geänderte Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der unter Ziffer 7 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.1.2 Die bisher zur Bestandsanlage erteilten Genehmigungen haben weiterhin uneingeschränkte Geltung, soweit sich aus dem vorliegenden Bescheid keine Änderungen ergeben.
- 8.1.3 Der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch bei einer zeitlich gestaffelten Inbetriebnahme des hier genehmigten Anlagenbestandes.
- 8.1.4 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden sollen und ggf. welche Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen vorgenommen wurden.
- 8.1.5 Ein beabsichtigter Betreiberwechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- 8.1.6 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

8.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

8.2.1 Die Durchsatzkapazität (Eisenhydroxidschlamm und Zuschlagstoffe) der Gesamtanlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen) wird auf XXX Tonnen (gerundeter Betrag) der benötigten Inputstoffe pro Tag (XXX Tonnen pro Jahr) begrenzt.

8.2.2 Die Verbrennungsabgase der Wärmeerzeuger der Trocknungslinien (TL2 und TL3) und die Abgase aus den Bandrocknern sind mindestens in den nachfolgend genannten Höhen über Geländeoberkante abzuleiten:

BE	EQ	Emissionsquelle	Ableithöhe in Meter
5.2	80	Kamin Wärmeerzeuger der TL2 (WE TL2)	9,2
5.2 und 5.3	84	Kamin Abluftventilator der TL2 und TL3	21,3
5.3	92	Kamin Wärmeerzeuger der TL3 (WE TL3)	9,2
7.1	120	Kamin Abluftventilator Konditionierung 1 (K1)	18,0
7.2	128	Kamin Abluftventilator Konditionierung 2 (K2)	18,0

Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regen können Deflektorhauben verwendet werden.

8.2.3 Beim Betrieb der Anlage dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas der nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen die Massenkonzentration von **10 mg/m³** Gesamtstaub nicht überschreiten.

BE	EQ	Emissionsquelle
5.2 und 5.3	84	Kamin Abluftventilator der TL2 und der TL3
7.1	120	Kamin Abluftventilator Konditionierung 1 (K1)
7.2	128	Kamin Abluftventilator Konditionierung 2 (K2)

8.2.4 Die Einhaltung der unter Ziffer 8.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Trocknungslinien (TL2 und TL3) und der Konditionierungslinien (K1 und K2), jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der zuletzt in Betrieb genommenen Trocknungslinie vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben im Rhythmus von drei Jahren, bezogen auf das Datum der ersten Messung zu erfolgen.

- 8.2.5 Die Messungen sind von einer durch die zuständige Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.
- 8.2.6 Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen in den Abgaseinrichtungen durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 8.2.7 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen; der Messtermin ist schriftlich mitzuteilen.
- 8.2.8 Die mit den Messungen befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- 8.2.9 Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.
- 8.2.10 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen darf der jeweilig festgesetzte Schallleistungspegel (L_{WA}) nicht überschritten werden.

Der Nachweis der Einhaltung der jeweilig festgesetzte Schallleistungspegel (L_{WA}) ist mittels Vorlage der Herstellerangaben/Ausrüstererklärung zu erbringen.

Emissionsquellen	L_{WA} [dB(A)]
Ablufschornstein TL2 und TL3 (EQ 84)	85
Ansaugung (TL2, TL3)	85
Ablufschornstein Konditionierung K1 und K2 in Halle 11 (EQ 120, EQ 128)	85

- 8.2.11 Der innerbetriebliche Transport im Freien (Beschickung von Anlagen) mittels Radlader hat werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr zu erfolgen.
- 8.2.12 Die von der Gesamtanlage und den Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung des in der 3. Änderung des Bebauungsplans (BPL) „Industrie- und Gewerbegebiet Laut, TG 2“ festgesetzten Emissionskontingentes führen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche, einschließlich der Nebeneinrichtungen, gemessen 0,5 m vor dem den Anlagen zugewandten geöffneten und von Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume, an den maßgeblichen Immissionsorten die, nachfolgende sich aus den Emissionskontingenten der 3. Änderung“ des

BPL „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, TG 2, ergebenden, Immissionsanteile nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionsanteile [dB(A)]	
Nr.	Bezeichnung/Anschrift	tags	nachts
		06:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
IO3	OG/Friedrich-Engels-Str. 35a	49,4	39,7
IO7	OG/Friedrich-Engels-Str. 37f	46,5	36,7
IO8	OG/Friedrich-Engels-Str. 22/23	46,5	36,7

- 8.2.13 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, d. h. nicht über 85 dB(A) bzw. 60 dB(A) liegen.
- 8.2.14 Die zweite der mit Aufstellungsort in Halle 11 beantragten Trocknungslinien (TL2 oder TL3) darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die P.U.S. GmbH ihrer gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der P.U.S. GmbH und dem Landratsamt Bautzen vom 17.12.2019 eingegangenen Verpflichtung nachgekommen ist und die im schalltechnischen Gutachten der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 03.08.2018 (Bericht-Nr.15634-013/180789E einschließlich Ergänzung vom 04.12.2019 vorgeschlagene schalltechnische Ertüchtigung der Dächer der Halle 4 und der Halle 6 nachweislich abgeschlossen hat. Die Nachweisführung ist vertragsgemäß anhand der Vorlage einer schriftlichen Erklärung/Dokumentation der bauausführenden Firma zu den verwendeten Dachelementen und deren Bauschalldämmmaßen gegenüber der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.
- 8.2.15 Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der zweiten der mit Aufstellungsort in Halle 11 beantragten Trocknungslinien (TL2 oder TL3) ist für die geänderte Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen durch Messung einer von der zuständigen Landesbehörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche, die in der Nebenbestimmung 8.2.12 festgesetzten Immissionsanteile nicht überschreitet. Diese Erstmessungen nach Inbetriebnahme dürfen nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Die Messungen sind bei der jeweiligen maximalen Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen.

Soweit der direkte Nachweis am jeweiligen Immissionsort durch Fremdgeräusche undurchführbar ist, sind Messungen an geeigneten Ersatzmessorten bzw. Emissionsmessungen an den Entstehungsstellen vorzunehmen und die Einwirkung an den Bezugspunkten unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zu berechnen. Ein Messabschlag gemäß Ziffer 6.9 TA Lärm ist unzulässig.

Einzelheiten zur Messung sind vorab durch das beauftragte Messinstitut mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen abzustimmen. Dazu gehört die Ankündigung des beabsichtigten Messtermins mindestens 14 Tage vor der Messung sowie die Übersendung der Messergebnisse unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt.

8.3 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

8.3.1 Brandschutz

Bei Sonderbauten muss der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden. Mit dieser Prüfung wurde durch die verfahrensführende Behörde Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert (Büro: Am Kirchberg 4b in 01157 Dresden) beauftragt.

Es gilt:

- Dem Prüfer sind die zu prüfenden Nachweise sowie weitere vom Prüfer geforderte Unterlagen mindestens in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Vor Baubeginn muss ein Prüfbericht zum Brandschutz für das Vorhaben vorliegen. Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- Die Prüfung durch den Prüfer schließt auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises mit ein. Der Prüfer ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen.
- Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung muss der Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung vorliegen.

8.3.2 Standsicherheit:

8.3.2.1 Vor Baubeginn, spätestens bei Einreichung der Baubeginnsanzeige, muss ein Standsicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen. Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein. Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen.

8.3.2.2 Sollte eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit nach der Erklärung des Tragwerksplaners erforderlich sein, so gilt:

- Die verfahrensführende Behörde wird einen Prüfer mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragen und dem Bauherrn den Namen des beauftragten Prüfers mitteilen.

- Dem Prüflingenieur sind die zu prüfenden Nachweise sowie vom Prüflingenieur zur Durchführung seiner bautechnischen Prüfung angeforderte weitere Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- Die Prüfung durch den Prüflingenieur schließt auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises mit ein. Der Prüflingenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen.
- Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung muss der Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung vorliegen.

8.3.3 Bauleiter

Für die Durchführung des Vorhabens ist ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, den anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.

Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist dem Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, sowie den Prüflingenieur für Standsicherheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3.4 Baubeginn

Der Baubeginn ist dem Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

8.3.5 Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

8.4 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

8.4.1 Im Bereich der Konditionierkolonnen ist eine ständige Raumluftüberwachung für die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) von Kohlenstoffdioxid (CO₂) von 5000 ppm entsprechend Punkt 3 der TRGS 900 erforderlich.

8.4.2 Vor Inbetriebnahme der technischen Anlagen ist auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein Schutzkonzept für den Fall der Grenzwertüberschreitung zu erstellen.

8.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

- 8.5.1 Durch den Anlagenbetreiber ist der Feuerwehr dauerhaft der gewaltfreie Zugang zum Anlagengelände zu ermöglichen (bei Einfriedung z. B. durch Installation einer Feuerweherschließung).
- 8.5.2 Es ist eine Feuerwehr-Umfahrung gemäß Pkt. 5.2.2 MindBauRL sicherzustellen. Diese ist in der Planungsphase auszuweisen und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Gleiches gilt für die Ausweisung von Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Alle Flächen der Feuerwehr müssen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen (z. B. Hinweisschild nach DIN 4066) als solche gekennzeichnet sein und dauerhaft frei gehalten werden.
- 8.5.3 Für das Objekt ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde und unter Beachtung der DIN 14095 sowie der „Arbeitshinweise des SG Brand und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ ein Feuerwehrplan zu erstellen und in der erforderlichen Anzahl an Ausfertigungen der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.
- 8.5.4 Es ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu erstellen oder erstellen zu lassen. Alle Beschäftigte sind darin zu unterweisen.
- 8.5.5 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
- 8.5.6 Das Objekt ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Rettungswegen sind mit beleuchteten Rettungszeichen auszustatten.
- 8.5.7 Die Anlage ist mit der erforderlichen Anzahl an Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die Brandbekämpfung auszustatten, wobei anstelle von Wandhydranten antragsgemäß fahrbare 50-Liter Schaumlöscher Verwendung finden können.
- 8.5.8 Auf Grund der vorhandenen Brandabschnittsfläche von 7.430 m² ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für die Dauer von zwei Stunden sicherzustellen.

Sofern der Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt werden soll, ist der Nachweis der Löschwassermenge und des Fließdruckes durch den örtlich zuständigen Wasserversorger zu erbringen.

9. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid hat die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH als Antragstellerin zu tragen.

10. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Es wird eine Gebühr in Höhe von XXX EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH (P.U.S. GmbH) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet, Straße A Nummer 8, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück – Nr. 59/82 und 79 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Anlage dient der Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen, die zur Abscheidung von Schwefelwasserstoff aus Gasströmen eingesetzt werden kann.

Die Herstellung der geformten Gasreinigungsmasse umfasst das Mischen von Eisenhydroxidschlämmen mit verschiedenen Komponenten zu einem Zwischenprodukt, das danach die Verfahrensschritte Pelletierung, Trocknung und Klassierung durchläuft.

Als Inputmaterial kommen Eisenhydroxidschlämme aus der Trink- und Oberflächenwasseraufbereitung mit dem Abfallschlüssel (AS) 19 09 02 (R1/2), aus der Grubenwasseraufbereitung (R1/3) sowie Schlämme aus der Stahlverarbeitung mit dem AS 10 02 15 (R1/1) und entsprechende Zuschlagstoffe wie Kalk (R2) und Gips (R3) zum Einsatz.

Gegenwärtig werden täglich maximal XXX Tonnen Eisenhydroxidschlämme (XXX t/a) verarbeitet.

Die vorhandene Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die sich hauptsächlich in den Hallen 2 und 2a befindet, umfasst folgende wesentliche Anlagenteile:

- Pelletierer,
- Förder- und Dosiereinrichtungen,
- Trocknungslinie 1 (TL1) im Zwischenbau und der Halle 2/1, bestehend aus den Bandtrocknern T1/1 (Kurzzeichen(Kz) 20, T1/2 (Kz 21) und T1/3 (Kz 23)
- Siebmühle,
- Freischwingsieb,
- 2 Wärmeerzeuger auf Erdgasbasis mit je einem Kamin,
- Tiefbunker, bestehend aus 3 Tieflagerboxen
- Siloanlagen für Komponenten.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Produktionsanlagen beabsichtigt die P.U.S. GmbH, u. a. durch Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Trocknungslinien, bestehend aus den baugleichen Bandtrocknern BT2 (Kz 78) und BT3 (Kz 90), von zwei kontinuierlichen Konditionierstrecken (K1 und K2) und einer zweiten Mischstrecke sowie durch Erhöhung der Kapazität in der Vorproduktion und der Durchsatzkapazität der Pelletierer die Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen wesentlich zu ändern.

Die P.U.S. GmbH beabsichtigt die Kapazität der Anlage soweit zu erhöhen, dass künftig täglich ca. 34,6 Tonnen Fertigprodukt unterschiedlicher Korngrößen (FerroSorp® S/SK) hergestellt werden.

Mit der beantragten Kapazitätserhöhung ist auch eine Erweiterung des Gebäudebestandes vorgesehen. Nach Abschluss der beantragten Maßnahmen wird die Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen in der Halle 2, der Halle 2/1, der Halle 2/2 (neu), der Halle 2/3 (neu), im Zwischenbau und in der Halle 11 erfolgen, wobei die Halle 2/2 für die Vorproduktion und die Halle 11 für die Errichtung der zwei zusätzlichen Trocknungslinien (TL2 und TL3) vorgesehen ist.

Die Lagerung der eisenhydroxidhaltigen Inputstoffe soll künftig ausschließlich in den Lagerbereichen (Hallen 4/1, 7, 8 und Freilager) der ebenfalls auf dem Betriebsstandort der P.U.S. GmbH betriebenen Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme erfolgen, wobei Eisenhydroxidschlämme mit dem Abfallschlüssel (AS) 10 02 15 in einem abgetrennten Bereich der Halle 7 separat vorgehalten werden.

Die Kapazität dieser Lagerbereiche beträgt weiterhin XXX Tonnen. Anteilig davon werden für die Anlage zur Herstellung von Gasreinigungsmasse insgesamt 4.450 Tonnen Eisenhydroxidschlämme (1.250 Tonnen mit dem AS 19 09 02, 200 Tonnen mit AS 10 02 15 und 3.000 Tonnen ohne Abfalleigenschaft) vorgehalten.

Die Anlieferung der Eisenhydroxidschlämme mit dem Abfallschlüssel (AS) 10 02 15 erfolgt mittels Containerfahrzeuge zwei bis drei Mal im Monat werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr über die Rampe südlich der Halle 4.

Der Umschlag der Eisenhydroxidschlämme in den Lagerbereichen und die Beschickung der Vorproduktion der Anlage zur Herstellung von Gasreinigungsmasse wird werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr mittels Radlader vorgenommen.

Die Anlage ist auf einen durchgängigen kontinuierlichen Drei-Schicht-Betrieb an sieben Tagen pro Woche (Montag bis Sonntag) ausgerichtet, wobei die Vorproduktion an fünf Werktagen der Woche einschichtig in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben wird.

Das Betriebsgelände der P.U.S. GmbH und damit der Anlagenstandort liegen im Industrie- und Gewerbegebiet Lauta. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich in ca. 230 Meter Entfernung zum Anlagenstandort. Die nächstgelegene gewerbliche Bebauung grenzt unmittelbar an.

Mit Unterlagen vom 21.05.2019 stellte die P.U.S. GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen). Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung baulicher Maßnahmen (Errichtung der Fundamente für die „Halle 2/2“ und für die „Halle 2/3“) gestellt.

Als Posteingang der Antragsunterlagen im Landratsamt Bautzen wurde der 22.05.2019 registriert.

II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheids nach § 2 Absatz 1 AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die gegenwärtig betriebene Anlage zur Herstellung von geformter Gasreinigungsmasse unter Nutzung von Eisenhydroxidschlämmen wurde als Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffe oder mehr je Tag (Hauptanlage) in Verbindung mit einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffe je Tag und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen und mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr (Nebeneinrichtungen) mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen BImSchG vom 24.10.2011 (Az.:67.1-106.11:Lau-PUS/Ferro02) nach § 16 BImSchG in Verbindung § 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.11 b) bb) in Verbindung mit Nummer 8.10 b) und Nummer 8.13 jeweils Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt. Bis dato bildeten der Bescheid des Landratsamtes Kamenz vom 04.10.1999 zur Nutzungsänderung einer vorhandenen Industriehalle (Az.:19991350) sowie die Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG vom 21.09.2001 für das Inputlager die genehmigungsrechtliche Grundlage.

Bedingt durch die mit Verordnung vom 02. Mai 2013 zwischenzeitlich eingetretene Änderung der 4. BImSchV war die gesamte Anlage wie folgt in den Anhang 1 der 4. BImSchV einzuordnen:

Hauptanlage:

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nr. 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nummer 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nebeneinrichtungen:

- Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag nach Nummer 8.10.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV;
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nach Durchführung der beantragten Änderungen erfüllt die Hauptanlage als Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nr. 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag weiterhin die Kriterien nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die als Nebeneinrichtung fungierende Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage) verfügt mit Errichtung der beantragten Trocknungslinien 2 und 3 über eine Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen je Tag oder mehr, so dass die geänderte Anlage der Nummer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Anlagen der Nummer 8.10.2.1 sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Nach § 3 Absatz 8 BImSchG handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Der Tatbestand der nach Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht mehr gegeben, da die bisherige Betriebseinheit 2 (Tiefbunker zur Lagerung von eisenhydroxidhaltigen Inputstoffen) künftig nicht mehr existent ist.

Genehmigungsverfahren

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet (wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Absatz 1 BImSchG). Dies ist vorliegend der Fall.

Die P.U.S. GmbH hat im Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktionskapazität zwei weitere Trocknungslinien mit einer Verarbeitungskapazität von jeweils 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag, die nach Nummer 8.10.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen darstellen, beantragt. Durch diese beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor diesem Hintergrund ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zwingend erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1b der 4. BImSchV und unter Berücksichtigung der Maßgaben der 9. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

UVPG

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen je Tag oder mehr sind nicht in Anlage 1 des UVPG („Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"“) aufgeführt. Sie unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG. Für das beantragte Vorhaben war daher keine Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Verfahrensablauf

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen wurden von der P.U.S. GmbH mit dem Antrag nach § 16 BImSchG vorgelegt. Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, wurden entsprechend gekennzeichnet.

Nach § 10 Absatz 1 a BImSchG ist in Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Als relevante gefährliche Stoffe werden gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG solche Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Zur Beurteilung, inwieweit die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, sind diese nach der VO EG 1272/2008 (CLP-Verordnung), Anhang I Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheits- und Umweltgefahren und aus Anhang III zur RL 67/548/EWG nach den Risiko-Sätzen (R-Sätzen) zu bewerten.

Durch die Genehmigungsbehörde war daher zu prüfen, ob eine Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung und damit eine Pflicht zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen besteht.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) ist nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung kein Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der CLP-Verordnung. Abfall ist damit auch kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen aus.

Die beim Betrieb der in den Gebäuden befindlichen Anlagentechnik eingesetzten Betriebsmittel sind zwar wassergefährdend, haben jedoch auf Grund der Unterschreitung der nach Wassergefährdungsklasse bezogenen Mengenschwelle und ihres Einsatzortes hinsichtlich einer möglichen Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück keine Relevanz. Sie stellen insofern ebenfalls keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG dar.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen war somit nicht erforderlich.

Das von der P.U.S. GmbH nach § 16 BImSchG beantragte Vorhaben wurde auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe vom 30. August 2019 und im Internet auf der Seite des Landratsamtes Bautzen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, lagen zur Einsichtnahme für jedermann vom 09. September 2019 bis einschließlich 08. Oktober 2019 im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt sowie in der Stadtverwaltung Lauta während der Dienststunden öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 08. November 2019.

Innerhalb der Auslegungsfrist wurde weder im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, noch in der Stadtverwaltung Lauta, Bauamt, Einsicht in die Unterlagen genommen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV daher entbehrlich. Der P.U.S. GmbH und der Stadtverwaltung Lauta wurde dies mit Schriftsatz des Landratsamtes Bautzen vom 26.11.2019 zur Kenntnis gegeben.

Die P.U.S. GmbH hat im Rahmen des Antrages nach § 16 BlmSchG zusätzlich nach § 8a Absatz 1 BlmSchG beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit baulichen Maßnahmen (Errichtung der Fundamente für die „Halle 2/2“ und für die „Halle 2/3“) beginnen zu dürfen.

Die Voraussetzungen des § 8a BlmSchG waren gegeben, so dass diesem Antrag entsprechen werden konnte. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BlmSchG wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 29.10.2019 (Aktenzeichen: 63.3-106.11:Lau-PUS/Ferro1/01) erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung der zum Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der nachgeforderten Antragsergänzungen unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt wird, durchgeführt. Folgende Behörden wurden mit Schriftsatz vom 27.05.2019 nach § 10 Absatz 5 BlmSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Landratsamt Bautzen
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz.

Die Stadt Lauta wurde als zuständige Kommunalbehörde im Zusammenhang mit der Auslegung der Antragsunterlagen um Stellungnahme gebeten.

Die beteiligten Behörden haben im Ergebnis der Antragsprüfung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Die in den abgegebenen Stellungnahmen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Sicherstellung von Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BlmSchG erforderlich sind, im vorliegenden Bescheid berücksichtigt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche nach § 16 BlmSchG stellt ebenso wie die Genehmigung nach § 4 BlmSchG eine gebundene Entscheidung dar. Nach § 6 Absatz 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt

werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung der beantragten Anlagenänderung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG vorliegen:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden und insofern die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt werden:
 - Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter Nummer 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach Nummer 4.2 bis Nummer 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.
 - Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Entsprechend Antragsunterlagen werden von der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe emittiert. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur nächsten Wohnbebauung gemäß Nr. 5.4.8.10.1 TA Luft von 300 Meter ist daher vertretbar. Der tatsächliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 230 Meter.
 - Zur Beurteilung der durch den geänderten Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen Wohngebäuden zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde die von der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 03.08.2018 (Bericht-Nr.15634-013/180789E) erstellte Schallimmissionsprognose mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Baufeld GI (e) 6B der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes (BPL) „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, TG 2; für die Änderungsbereiche I und II“. Diesem Baufeld sind im BPL flächenbezogene Schalleistungspegel in Höhe von tags 65 dB(A)/m² und nachts 58 dB(A)/m² zugeordnet worden. Die Schallimmissionsprognose führt den Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente sowie den Nachweis darüber, dass an allen nach TA Lärm zu betrachtenden Immissionsorten die sich aus den flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergebenden zulässigen Geräuschimmissionsanteile eingehalten werden können, sofern die vom Gutachter vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Prüfung dieser Schallimmissionsprognose auf Plausibilität ergab jedoch, dass die vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen nicht die Maschinen und Gerätetechnik oder die Gebäude Anlage zur Herstellung von Gasreini-

gungsmasse betreffen, sondern in Bereichen umzusetzen wären, die nicht vom gegenwärtigen oder geplanten Anlagenbestand dieser Anlage erfasst sind.

Im Ergebnis umfangreicher Abstimmungen der Behörde mit der Antragstellerin und dem Gutachter wurden mit Schriftsatz der P.U.S. GmbH (E-Mail) vom 04.12.2019 Ergänzungen zum schalltechnischen Gutachten des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 03.08.2018 (Bericht-Nr.15634-013/180789E) nachgereicht.

Anhand der erneuten Prognoseabschätzung, der unter Ziffer 8.2.14 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids festgelegten Bedingung für die Inbetriebnahme der beantragten zusätzlichen Trocknungslinien und des zwischen der P.U.S. GmbH und dem Landratsamt Bautzen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages (von der P.U.S. GmbH am 17.12.2019 unterzeichnet) wird davon ausgegangen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegeben ist.

- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist ebenfalls gegeben. Die festgelegten brandschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 8.5.1 bis Ziffer 8.5.8 dieses Bescheids) stellen die aus der DIN 14090, der DIN 14095, der DIN 14096, der VdS 200, der MIndBauRL, der ArbStättV, der ASR A 1.3 und der ASR A 2.3 resultierenden Anforderungen zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände und zum Schutz von Personen im Ereignisfall sicher.

Andere physikalische Umweltfaktoren, wie Licht, Strahlen, Erschütterungen oder Schwingungen sind für die Beurteilung des geänderten Anlagenbetriebs nicht relevant.

2. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Kamine der Wärmeerzeuger und der Kamin des Abluftventilators der Trocknungslinien (TL2 und TL3) sowie die Kamine der Abluftventilatoren der Konditionierung (K1 und K2) kommen als neue Emissionsquellen für Luftschadstoffe hinzu. Gemäß Antragsunterlagen sind mit dem Betrieb der Trocknungslinien (TL2 und TL3) und der Konditionierstrecken K1 und K2 staubförmige Emissionen verbunden, die eine Erfassung der Abluft und ihre Ableitung über die vorgenannten Emissionsquellen sowie eine Begrenzung der staubförmigen Emissionen an diesen Quellen erforderlich machen.

Die Festlegung von Auflagen zur Realisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft.

Für die anlagentechnisch und kapazitiv erweiterte und damit als IED-Anlage einzustufende Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich. Insofern wären die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 enthaltenen Schlussfolgerungen zu den BVT für die Abfallbehandlung bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG anzuwenden. Die Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen erfasst werden, treffen jedoch nicht auf die in Rede stehende Anlage zu, so dass der aktuelle Stand der Technik für diese Anlage ebenfalls von der derzeit geltenden TA Luft 2002 abgebildet wird.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen im Abgas der Emissionsquelle EQ84 (Kamin Abluftventilator der neu errichtenden Trocknungslinien (TL3 und TL4) und der Emissionsquellen EQ 120 und EQ128 (Kamine der Konditionierstrecken (K1 und K2)) entspricht den Anforderungen nach Nummer 5.4.8.10.1 sowie Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft (Ziffer 8.2.3 der Inhalts- und Nebenbestimmungen).

Die Festlegung der Ableithöhen (Ziffer 8.2.2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen) erfolgte auf der Basis der in den Antragsunterlagen vorgenommenen Schornsteinhöhenermittlung. Mit diesen Ableithöhen wird ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

3. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Gemäß Antragsunterlagen fallen im Prozess der Herstellung der Gasreinigungsmasse keine Abfälle an. Auftretende Fehlchargen, ggf. bei der Klassierung entstehende Unterkorn- oder Überkornfraktionen sowie der in den Abgasreinigungseinrichtungen aus dem Abgas abgeschiedene Staub werden dem Produktionsprozess erneut zugeführt. Die Festlegung weitergehender Anforderungen war daher nicht erforderlich.

4. Entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Abwärme der Trocknung wird über Wärmetauschersysteme geführt und zur Raumheizung in den Hallen 2, 2/1 und 11 oder zur Vorwärmung der Trocknungsluft genutzt. Weiterer Regelungen bedarf es hierzu nicht.
5. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die Erklärung der P.U.S. GmbH, bei Betriebseinstellung die Maschinenteknik zu entfernen und das Betriebsgelände in einen solchen Zustand zu versetzen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können sowie zum Zeitpunkt der Stilllegung lagernde Abfälle zu entsorgen, liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG soll dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Anforderungen eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG auferlegt werden. Eine Sicherheitsleistung ist in der Regel dann aufzuerlegen, wenn Abfälle mit negativem Marktwert in Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die in ursächlichem, technisch/technologischem und stofflichem Zusammenhang mit einer Abfallbehandlungsanlage stehen, gelagert werden.

Wird eine Anlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wesentlich geändert und beinhaltet die Änderung auch Veränderungen der Art oder der Kapazität der gelagerten Abfälle, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der bestehenden Sicherheitsleistung vorzunehmen.

Für die bestehende Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wurde eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von XXX EUR zugunsten des Landratsamtes Bautzen hinterlegt.

Mit dem Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage hat die P.U.S. GmbH erklärt, dass die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen künftig nicht mehr zu dem von der beantragten Änderung erfassten Anlagenbestand gehört.

Die Forderung nach Anpassung der bestehenden Sicherheitsleistung entsprechend der Erhöhung der Lagerkapazität für Eisenhydroxidschlämme mit der AS 10 05 02 war vorliegend somit nicht geboten.

6. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind von der beantragten Änderung nicht berührt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG der beantragten Anlagenänderung nicht entgegenstehen:

1. Mit dem Änderungsantrag nach § 16 BImSchG ist die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen vorgesehen. Das auf den Dachflächen zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Versickerungsbecken zugeführt. Die zusätzliche Einleitmenge ist von der wasserrechtlichen Erlaubnis E 17/303 vom 19.07.2017 geändert durch 1. Änderungsbescheid E 19/ 099 vom 06.05.2019 gedeckt.

Bei Betrieb der geänderten Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen entsteht kein in die öffentliche Kanalisation einzuleitendes Abwasser. Eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG ist demnach nicht erforderlich.

Mit der beantragten Änderung kommen keine Stoffe hinzu, die einer Wassergefährdungsklasse zuzuordnen wären.

2. Nach § 3 Absatz 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und technische Anlagen so zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Durch die Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.4.1 und Ziffer 8.4.2 dieses Bescheids sind die Anforderungen, die sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV und der hier heranzuziehenden Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 ergeben, umgesetzt.
3. Als Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der SächsBO den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 bis 35 BauGB. Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das nach BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (BPL) „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2; für die Änderungsbereiche I und II“ der Stadt Lauta. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB sind Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist dem Baufeld „GI(e) 6B“ zuzuordnen. Für das Baufeld wurde ein eingeschränktes Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO als Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, hierzu zählen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Betreiben der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen entspricht somit einer für Industriegebiete vorgesehenen Nutzung.

Die Festsetzungen des BPL über Art und Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Damit ist das Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB zulässig.

Die Stadt Lauta hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens mit Schriftsatz vom 07.11.2019 bestätigt.

4. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Absatz 4 SächsBO (Sonderbau). Die Errichtung der beantragten Hallen ist nach § 59 SächsBO genehmigungspflichtig.

Die nach § 13 BImSchG in Verbindung § 60 SächsBO und §§ 2 und 64 SächsBO konzentrierte Baugenehmigung war gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO zu erteilen, da dem Vorhaben bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.3.1 bis Ziffer 8.3.5 des vorliegenden Bescheides keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die nach § 64 SächsBO zu prüfen sind.

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen basieren § 12 Absatz 1 BImSchG, wonach die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden kann, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und ihrem Entstehen vorzubeugen. Ihre Realisierung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch verhältnismäßig, da es kein die P. U. S. GmbH weniger belastendes und ebenso wirksames Mittel gibt, um Genehmigungshindernisse auszuräumen.

Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG liegen vor. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG war daher zu erteilen.

Antrag auf Erhöhung der Durchsatzleistung des Lagers für Eisenhydroxidschlämme

Der Antrag der P.U.S. GmbH auf „Erhöhung der Durchsatzleistung des Lagers für die Gesamtmenge der Inputstoffe R1 (Eisenhydroxidschlamm)“ wird hiermit abgelehnt (Ziffer 2 dieses Bescheids).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Realkonzession. Sie wird für eine bestimmte Anlage erteilt und ist an diese Anlage gebunden.

Mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG wird die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Gasreinigungsmasse beantragt. Die Änderungen beziehen sich auf die mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 24.10.2011 (Aktenzeichen 67.1-106.11:Lau-PUS/Ferro02) einschließlich gesiegelter Antragsunterlagen genehmigte Gestattungssituation, die entsprechend § 21 der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid genau bezeichnet wurde.

Die Lagerung von eisenhydroxidhaltigen Inputstoffen, hier von Eisenhydroxidschlämmen, die nach AVV dem AS 10 02 15 zuzuordnen sind, ist demnach standörtlich auf einen Tiefbunker/eine Tieflagerbox in Halle 2 und mengenmäßig auf 150 Tonnen beschränkt.

Die zur Lagerung von Eisenhydroxidschlämmen mit dem AS 19 09 02 und anderen Eisenhydroxidschlämmen dienenden Lagerbereiche (Hallen 4/1, 7 und 8 sowie das Freilager) mit einer Lagerkapazität von gegenwärtig XXX Tonnen und einer Durchsatzkapazität von gegenwärtig XXX Tonnen pro Jahr sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen selbständig genehmigungsbedürftige Nebenrichtung der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme und somit nicht vom Genehmigungsbestand der Anlage zur Herstellung von Gasreinigungsmasse erfasst. Die begehrte Ände-

Die Genehmigung der Durchsatzkapazität dieser Anlage kann insofern nicht im Rahmen der vorliegend beantragten Genehmigung erteilt werden, der entsprechende Antrag war daher abzulehnen.

Die Genehmigung wurde mit einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Absatz 2a BImSchG verbunden (Ziffer 5 dieses Bescheids). Nachträgliche Auflagen können sich insbesondere aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises und/oder des Brandschutzes ergeben. Die P.U.S. GmbH hat dazu mit Schriftsatz vom 09.12.2019 ihr Einverständnis gegeben.

Begründung einzelner Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet/geändert und betrieben wird (Ziffer 8.1.1 dieses Bescheids) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht im Sinne §§ 21, 22 Absatz 1 ArbSchG und § 52 BImSchG (Ziffer 8.1.3 dieses Bescheids) nachkommen können

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von zwei Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um eine Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden (Ziffer 8.1.7 dieses Bescheids). Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die vorgenommenen Begrenzungen der täglichen und jährlichen Durchsatzkapazitäten erfolgten antragsgemäß, wurden jedoch aufgerundet (Ziffer 8.2.1 dieses Bescheids).

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen (Ziffer 8.2.4 bis Ziffer 8.2.9 dieses Bescheids) basieren auf Nummer 5.3 der TA Luft in Verbindung mit § 28 BImSchG. Sie sind zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Staub-Emissionsbegrenzungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage geboten. Die Einhaltung ist nur durch die angeordneten Messungen kontrollierbar.

3. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 8.3.1 bis Ziffer 8.3.5 dieses Bescheids) wurden in Anwendung von § 12 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 72 Absatz 3 SächsBO festgelegt. Gemäß § 72 Absatz 6 SächsBO ist die Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 66 Absatz 2 SächsBO und § 66

Absatz 3 Satz 1 und 2 SächsBO Voraussetzung für den Baubeginn. Sie sind daher mit Baubeginnsanzeige vor Bauausführung oder der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Welche Nachweise im Einzelnen vorzulegen sind (das betrifft den Standsicherheitsnachweis, Prüfbericht zum Brandschutz) ergibt sich aus der jeweiligen Gebäudeklasse bzw. der Einstufung als Sonderbau.

Durch die Vorlage der Baubeginnsanzeige erlangt die untere Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig Kenntnis über den Beginn der beantragten Baumaßnahmen und kann insofern ihrer Überwachungstätigkeit nachkommen.

Die Übertragung von Prüfaufgaben und die Erteilung von Prüfaufträgen an den jeweiligen Prüferingenieur basieren auf § 15 Absatz 1 und 3 DVOSächsBO. Die Forderung nach der Erklärung des Tragwerksplaners ergibt sich aus § 12 Absatz 3 DVO-SächsBO.

Kostenlastentscheidung (Ziffer 9 dieses Bescheids)

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostspflicht für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

Die P.U.S. GmbH beehrte mit Antrag vom 12.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Gebühren- und Auslagenentscheidung (Ziffer 10 dieses Bescheids)

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit

- der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ;
- der laufenden Nummer 17, Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ;
- der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.8.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ in Verbindung mit der VwV Kostenfestlegung 2013 des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen.

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ ist bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung zu berechnen. Für Anlagen, die in

Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV, dass das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist. Für die Ermittlung der für die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu entrichtenden Gebühr kommt somit Tarifstelle 1.1 zur Anwendung.

Der Gebührenberechnung wurden entsprechend der Angabe der P.U.S. GmbH im Antragsdokument, Formular 1.1, Blatt 4 Kosten in Höhe von XXX EUR zugrunde gelegt.

Nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.5 (8.565 EUR plus 0,05% der 2.556.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten) ergibt sich damit eine Gebühr in Höhe von XXX EUR.

Werden nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebende Gebühr. Vorliegend wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Hallen 2/2 und 2/3 von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Nach laufender Nummer 17, Tarifstelle 4.1.1 sind für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO 8,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens 50 EUR zu erheben. Es wurden XXX EUR erhoben.

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.8.1 ist bei der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 und 3 BImSchG, wenn der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten zugrundegelegt werden können oder wenn Errichtungskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen, ein Gebührenrahmen von 200 bis 2.600 EUR zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühr wurden XXX Arbeitsstunden und die nach Abschnitt 1, B II. Nr. 4 (Personal- und Sachkostenpauschalen) der VwV Kostenfestlegung 2013 des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu berücksichtigenden durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde im gehobenen Dienst von 52,69 EUR angesetzt. Die sich daraus ergebende Gebühr in Höhe von XXX EUR spiegelt den bei der fachlichen und rechtlichen Prüfung und Bewertung des Anzeigegegenstandes entstandenen Verwaltungsaufwand wieder. Da die Gebühr nicht im Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 29.10.2019 festgesetzt wurde, ist sie in die vorliegende Kostenberechnung einzubeziehen.

Die für die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr beträgt daher insgesamt XXX EUR. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	XXX EUR
plus	
Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns	XXX EUR
plus	
Gebühr für die Baugenehmigung nach § 64 SächsBO	XXX EUR
<u>insgesamt:</u>	<u>XXX EUR.</u>

Auslagen werden nicht erhoben, da die Genehmigung sowie die dazugehörigen Anlagen mit Empfangsbekanntnis übergeben werden.

Die Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt XXX EUR werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nr. 65.27566.4 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Torsten Seidler
Sachgebietsleiter Immissionsschutz

Anlagen
Anlage 1 - mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen
Anlage 2 - Hinweise
Anlage 3 - Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften
Anlage 4 - Kostenberechnung

Anlage 2

Hinweise:

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
8. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei künftigen Änderungen der Zuständigkeit tritt die dann jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der in diesem Bescheid genannten Behörde.
9. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) geregelt.
10. Für die Versickerung von Niederschlagswasser und 1,3 l/s Kondensat aus der Wärmerückgewinnung gelten die Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis E 17/303 vom 19.07.2017 geändert durch 1. Änderungsbescheid E 19/ 099 vom 06.05.2019.

11. Die Versickerung von Abwasser aus der Rauchgaswäsche ist nicht zulässig.
12. Es ist zu prüfen, ob die §§ 2 und 3 der BaustellV für diese Baustelle anzuwenden sind, wonach die Baustelle der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzukündigen, für die Baustelle ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen ist.
13. Die neuen Betriebsanlagen Mischstrecken und Extruder sollen im Drei-Schicht-System an sieben Tagen die Woche betrieben werden.

Entsprechend § 9 Absatz 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht beschäftigt werden. Es ist daher vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen und ausführlich zu begründen, ob gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 15 ArbZG die gesetzlichen Ausnahmetatbestände für das Betreiben der neuen Produktionsanlagen bestehen. Treffen diese Ausnahmetatbestände nicht zu, kann gemäß § 13 Absatz 4 ArbZG ein begründeter Antrag bei der Aufsichtsbehörde auf Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gestellt werden.

Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2008 S. L353/1)
IED-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EG L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie), Ausgabe Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/08.09.2014 der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RL 2006/12/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2006 über Abfälle
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. Nr. 46/2012 S. 1324), zuletzt verlängert durch VwV vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. Nr. 5 S.378)